



Verband der Osteopathen
Deutschland e.V.
In besten Händen.

Behandlungsvertrag Osteopathie

von: Praxis für Osteopathie

Gunda Schmidt

Eisenbahnstraße 2, 79341 Kenzingen

mit:

Name Patient/in: _____

Geburtsdatum: _____

Name des/der Erziehungs-
berechtigten: _____

Adresse: _____

Telefonnummern: _____

E-Mail-Adresse: _____

Krankenversicherung: _____

Beihilfeberechtigt: ja/nein

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die osteopathische Behandlung des Patienten / der Patientin.

II. Honorar

Als Honorar für eine osteopathische Behandlung wird unabhängig von der Länge der Behandlung der Betrag von ca. Euro 90.-bis 130.- vereinbart. Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsverlauf. Als Behandlung zählt auch das Anamnesegespräch mit dem Patienten / der Patientin.

Das Honorar ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

III. Terminvereinbarung / Absagen von Terminen

Die Praxis wird nach einem Bestellsystem geführt. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für den jeweiligen Patienten / die Patientin reserviert ist.

Der Patient / die Patientin ist daher verpflichtet, Termine pünktlich einzuhalten, und falls erforderlich, Termine frühzeitig, spätestens aber 24 Stunden vorher abzusagen, damit der Termin noch anderweitig verplant werden kann.

Für unentschuldig nicht wahrgenommene oder nicht rechtzeitig abgesagte Termine fällt eine Ausfallpauschale in Höhe von Euro 70 an.

IV. Abrechenbarkeit osteopathischer Leistungen

Die Honorarabrechnung erfolgt bei privatversicherten Patienten / Patientinnen grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH). Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang erheblich. Daher hat der Patient / die Patientin die Erstattbarkeit selbst vor der ersten Behandlung mit der eigenen Krankenversicherung abzuklären.

Gesetzlich Krankenversicherte erhalten je nach Kasse einen Teil der Behandlungskosten erstattet.

Dies muss der Patient / die Patientin im Vorfeld selbst abklären.

Der Behandlungsvertrag besteht zwischen dem Patienten / der Patientin und der behandelnden Osteopathin unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen des Patienten / der Patientin und verpflichtet diese/n zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob eine Erstattung erfolgt.

V. Rechnungsübermittlung

Die Rechnungsübermittlung erfolgt, falls möglich, als PDF – Dokument per E-Mail.

Kenzingen, den

Unterschrift Patient/-in

Unterschrift Praxis